

Schulordnung

Das Abendgymnasium in der Schulträgerschaft der Abendschulen Mannheim GmbH ist eine private, staatlich anerkannte Einrichtung des Zweiten Bildungsweges zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife.

1. Bildungsgang

- a) Der Bildungsgang am allgemeinbildenden Abendgymnasium gliedert sich in den einjährigen Vorkurs (Klasse I), die einjährige Einführungsphase (Klasse II) und das nachfolgende zweijährige Kurssystem (Klassen III und IV).
- b) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Bewerber, Schulleiter oder Vorsitzender enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.
- c) Wer nicht den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann, muss in der Regel den Vorkurs besuchen. Wer den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand und Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache hat, kann in das zweite Schulhalbjahr des Vorkurses eintreten.
- d) Die Schüler des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Abendgymnasium

- a) In den Vorkurs werden nur Bewerber aufgenommen, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Eintritt in die Einführungsphase die Voraussetzungen von Absatz b) erfüllen werden.
- b) In die Einführungsphase wird nur aufgenommen, wer bei Eintritt
 1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat **und**
 2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist oder den Vorkurs ordnungsgemäß besucht hat **und**
 3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat **und**
 4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist,
 5. nicht bereits zweimal die Nichtzuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erhalten hat; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium (§ 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) bleibt außer Betracht, wenn die Aufnahmeprüfung für das Kolleg bestanden wurde.

Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen auf einen Teil der erforderlichen Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Das Erfordernis des Mindestalters nach Nr. 1 und der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit nach Nr. 4 gilt nicht im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Schülerin.

3. Dauer der Kurse

Vorkurs und Einführungsphase dauern jeweils ein Schuljahr. Das Kurssystem umfasst 2 Schuljahre. Maßgebend für die Dauer eines Schuljahres ist die Ferienordnung in Baden-Württemberg. Schulbeginn ist jeweils im September. Der genaue Schuljahresbeginn sowie die Ferienordnung entsprechen den Regelungen der Tagesgymnasien. Ein Eintritt in das laufende Schuljahr ist nur nach persönlicher Rücksprache mit dem Schulleiter möglich.

4. Schulische Organisation

a) Vorkurs und Einführungsphase:

Unterrichtsfächer: Deutsch, Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Englisch als 1. Pflichtfremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie. Der Schüler erhält am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis über die in diesem Halbjahr gezeigten Leistungen. Das Zeugnis am Ende eines Schulhalbjahres entscheidet über die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe. Dabei gelten die gleichen Versetzungsbestimmungen wie bei den Gymnasien der Normalform. Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt.

b) Übergang in das Kurssystem:

1. Der Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem ist nur mit einer Versetzungsentscheidung möglich.
 - 1.1 Maßgebend für die Versetzung sind die Noten in den in der Einführungsphase unterrichteten Fächern.
 - 1.2 Kernfächer und die für die Versetzung maßgebenden Fächer sind Deutsch, die erste und zweite Fremdsprache sowie Mathematik.
2. Die Schüler erhalten am Ende der Einführungsphase ein Zeugnis.
3. Schüler ohne Realschulabschluss erhalten mit der Versetzung in das Kurssystem einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt.

c) Unterrichtsangebot im Kurssystem:

1. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.
2. Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:
 - 2.1 den sprachlichen Bereich mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
 - 2.2 den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde,
 - 2.3 den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.
3. Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst Religionslehre, Ethik, Philosophie, Psychologie, Literatur, Geologie, Informatik, Bildende Kunst und Astronomie. Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

d) Kursangebot

Das Kursangebot wird nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Abendgymnasiums gestaltet. Dabei wird eine größtmögliche Kontinuität angestrebt.

Kurse sind zu belegen in:

1. den Kernkompetenzfächern Deutsch, Mathematik und einer zu wählenden Fremdsprache Englisch, Französisch oder Latein,
2. dem Profulfach, das nach Wahl aus einer weiteren der in Nummer 1 genannten Fremdsprachen oder aus Physik, Chemie oder Biologie besteht,
3. dem Neigungsfach, das aus Geschichte mit Gemeinschaftskunde besteht.

Die Kurse in den Kernkompetenzfächern sind fünfständig, im Profil- und Neigungsfach dreistündig. Eine Fremdsprache kann als Profulfach nur gewählt werden, wenn die Grundkenntnisse in dieser Fremdsprache (§ 3 der Abendgymnasien-Verordnung) am Ende der Einführungsphase nachgewiesen wurden. Die Kurse in den Kernkompetenzfächern, dem Profil- und dem Neigungsfach sind in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen. Bei Wahl einer Fremdsprache als Profulfach sind zusätzlich zwei Schulhalbjahre Biologie als zweistündiges Wahlfach zu belegen.

In folgenden Fächern können zweistündige Kurse angeboten werden: Physik, Chemie, Biologie, Philosophie, Psychologie. Die Fremdsprachenkurse, die in den ersten beiden Schulhalbjahren belegt werden müssen, falls noch keine Grundkenntnisse nachgewiesen sind, sind dreistündig. **Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.**

5. Ausbildungsdauer

Die gesamte Ausbildungsdauer umfasst in der Regel 4 Schuljahre:

Klasse I: Vorkurs, Klasse II: Einführungsphase, Klassen III und IV: Kursphase

Bei höherer Qualifikation als Hauptschulabschluss kann die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn entsprechende Vorkenntnisse nachgewiesen werden. Eine persönliche Rücksprache mit dem Leiter des Abendgymnasiums ist in diesem Fall unbedingt erforderlich. Die Schule behält sich vor, solche Bewerber einer Aufnahmeprüfung in den einzelnen Fächern zu unterziehen bzw. eine Probezeit bis zur endgültigen Aufnahme festzulegen.

6. Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet derzeit im Gebäude des Lessing-Gymnasiums, Josef-Braun-Ufer 15-16, 68165 Mannheim und in der Mannheimer Abendakademie, U 1, 16 – 19, 68161 Mannheim statt. Unterrichtszeiten sind von Montag bis Freitag je nach Stundenplan der einzelnen Klassen von 17.30 bis 21.30 Uhr. Da die Abendschulen Mannheim GmbH nur Mieter der dortigen Räume ist, muss sie sich Änderungen des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeiten vorbehalten.

7. Studentafel

	Deutsch	Geschichte	Englisch (1. Fremdsprache)	Französisch oder Latein (2. Fremdsprache)	Mathematik	Physik	Biologie oder Chemie	max.
Vorkurs (Klasse I)	4	2	4	4	4	2	2	22
Einführungsphase (Klasse II)	4	2	4	4	4	2	2	22
Kurssystem (Klassen III & IV)	Nach Anzahl der gewählten Fächer, jedoch mindestens 21 Stunden wöchentlich!							

8. Ausbildungsförderung

In den letzten 3 Halbjahren der Schulausbildung (2. Schulhalbjahr der Klasse III und beide Schulhalbjahre der Klasse IV) können die Schüler eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragen. Auskunft erteilt das Amt für Ausbildungsförderung, K 1, 7 - 13, 68159 Mannheim, Tel. (06 21) 2 93 - 0. Dort sind auch die notwendigen Antragsformulare erhältlich.

9. Abitur

Die Ausbildung am Abendgymnasium wird mit der Abiturprüfung abgeschlossen. Diese wird einmal im Jahr abgehalten. Bei Bestehen wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erteilt. Es berechtigt zum Studium an allen Hochschulen.

10. Anwesenheitspflicht, Beurlaubung, Ausschluss, Leistungsnachweis

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind nachzuweisen. Beurlaubungen müssen grundsätzlich vorher beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Von der Liste der Teilnehmer wird gestrichen,

- wer länger als 2 Wochen hintereinander ohne schriftliche Entschuldigung dem Unterricht fernbleibt oder
- wer in einem Schuljahr mehr als 80 Unterrichtsstunden versäumt hat, ohne ausreichende berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderung nachgewiesen zu haben oder
- wer in einem Unterrichtsfach in einem Schulhalbjahr mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden versäumt hat, ohne ausreichende berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderung nachgewiesen zu haben.
- Versäumt ein Schüler eine schriftliche Klassenarbeit bzw. Klausur ohne den schriftlichen Nachweis der Schulunfähigkeit infolge Krankheit oder einer dienstlichen Verhinderung, so kann der Fachlehrer diese Arbeit mit der Note '6' bzw. mit '0' Punkten bewerten. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin für die schriftliche Arbeit besteht in keinem Fall.

11. Regelzeiten der Ausbildungsdauer in zusammengefasster Übersicht

Es bestehen folgende Eintrittsmöglichkeiten in das Abendgymnasium:

- Hauptschulabschluss:** Eintritt zu Beginn der Klasse I, Ausbildungsdauer 4 Schuljahre
- Mittlere Reife:**
 - Realschulabschluss ohne 2. Fremdsprache: Eintritt zu Beginn des 2. Schulhalbjahres der Klasse I, Ausbildungsdauer 3,5 Schuljahre
 - Realschulabschluss / Gymnasium mit 2. Fremdsprache (Französisch o. Latein von Kl. 7-10): Eintritt zu Beginn der Klasse II, Ausbildungsdauer 3 Schuljahre
- Inhaber der Versetzung in die Klasse 12 oder 13 eines Gymnasiums mit 2. Fremdsprache:** Eintritt zu Beginn der Klasse III.
Für die Zulassung zur Reifeprüfung muss der Unterricht in den Klassen III u. IV zusammenhängend besucht werden.
- Abgänger einer Fachoberschule bzw. Inhaber der Fachhochschulreife ohne 2. Fremdsprache:**
Eintritt zu Beginn des 2. Schulhalbjahres der Klasse I, Ausbildungsdauer 3,5 Jahre.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anmeldung

Die Anmeldung zum Abendgymnasium erfolgt durch Abgabe des unterschriebenen Formblattes „Anmeldung“ im Sekretariat. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Der Schulvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht zum Ende des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Mit der bestandenen Reifeprüfung endet der Vertrag.

2. Gebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Anmeldegebühr (einmalig)	225,00 EUR (KursNr. <u>G50599</u>)
Verwaltungsgebühr pro Schuljahr	470,00 EUR (KursNr. <u> </u>)

Bei der Anmeldung zum Abendgymnasium ist die Anmeldegebühr sofort zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr ist in einem Betrag (470,00 Euro) zum 01. Oktober oder in vier gleichen Raten (à 122,50 Euro, inklusive Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro) zum 01. Oktober, 01. November, 01. Dezember und 01. Januar des jeweiligen Schuljahres auf das Konto der Abendschulen Mannheim GmbH (Kontonummer 385 276 73, BLZ 670 505 05) zu überweisen. Die Anmeldegebühr muss erneut entrichtet werden, wenn die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.

Die Höhe der vorgenannten Gebühren berücksichtigt die gegenwärtige staatliche Förderung des Abendgymnasiums durch das Land Baden-Württemberg. Sollte das Land diese staatliche Förderung reduzieren, so ist die Abendschulen Mannheim GmbH - frühestens vier Monate nach Vertragsabschluss - berechtigt, die vorgenannten Gebühren anzupassen. Eine Erhöhung der Gebühren um mehr als 10 % berechtigt den Schüler zur Kündigung des Vertrags.

3. Rücktritt - Kündigung

Die Abendschulen Mannheim GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestschülerzahl von 20 pro Klassenstufe nicht erreicht wird. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurück erstattet. Weitergreifende Ansprüche gegen die Abendschulen Mannheim GmbH sind ausgeschlossen.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Abendschulen Mannheim GmbH ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Vertragsbedingungen. Eine solche schwere Vertragsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler den Unterricht oder die Klassengemeinschaft trotz schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört, gegen die Anwesenheitspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Leistungsüberprüfungen nach Ziffer 10 der Schulordnung verstößt oder ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Teilraten entstanden ist.

Der Schüler kann diesen Vertrag schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zum jeweiligen Schuljahresende kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühr bleibt von einer Kündigung unberührt.

4. Schulbücher

In den Klassen II, III und IV erhält der Schüler einen Zuschuss zu den Lernmitteln in Form eines Büchergutscheins. Dieser Zuschuss wird nur für den erstmaligen Besuch der jeweiligen Klassenstufe gewährt; für Wiederholer entfällt er. Die für den Besuch der Klasse I notwendigen Lernmittel sind vom Schüler voller Höhe selbst zu tragen.

5. Schülerschein

Bei Beendigung des Schulvertrages verliert der Schülerschein seine Gültigkeit und ist im Schulsekretariat abzugeben. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen.

6. Hausordnung

Der Schüler verpflichtet sich, die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsgebäude zu beachten. Fotografieren und Bandmitschnitte sind ohne Genehmigung der Geschäftsführung nicht gestattet.

7. Haftung

Die Haftung der Abendschulen Mannheim GmbH für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Jeder Unfall, der ärztliche Behandlung erfordert, ist sofort dem Schulsekretariat zu melden, damit die gesetzliche Unfallversicherung benachrichtigt werden kann.

8. Schlussbestimmungen

Ist der Schüler mit der Zahlung von Gebühren in Verzug, so ist die Abendschulen Mannheim GmbH berechtigt, die Ausstellung von Bescheinigungen zu verweigern. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Abendgymnasiums.

Stand Februar 2014